



März 2009

**Stellungnahme  
des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes,  
Oberstaatsanwalt Christoph Frank,  
zur Vorbereitung der Anhörung des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages am 25. März 2009**

**Öffentliche Anhörung zu dem**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – BT-Drucksache 16/11736**

- b) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren – BT-Drucksache 16/4197**

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren wird grundsätzlich begrüßt. Die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als sachgerechte Möglichkeit, ohne Aufgabe der Grundprinzipien des Strafprozesses mit dem unverzichtbaren Auftrag der Ermittlung des wahren Sachverhalts zur Verwirklichung des materiellen Schuldprinzips, erwiesen.

Innerhalb der bestehenden Regelungen der Strafprozessordnung kommt es zu Verständigungen nicht nur in Verfahren, die in eine öffentliche Hauptverhandlung münden, sondern auch in Ermittlungs- und Strafverfahren, die einer Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen und einer Erledigung im Strafbefehlsverfahren zugänglich sind.

Belastbare Zahlen, in wie vielen Verfahren Absprachen getroffen werden, gibt es entgegen verschiedener Äußerungen nicht. Die Gefahr, die gesetzliche Regelung werde zum mehrheitlich genutzten neuen Verfahrenstyp neben der Strafprozessordnung (StPO), sehe ich - nach den vielen kritischen Äußerungen

aus der Justizpraxis, die den „Deal“ nur als aus der Notlage geborene und als zweitbeste Lösung der Verfahrenserledigung sehen - nicht.

Der Druck, sich zu Gunsten eines noch zeitnahen Abschlusses der Verfahren einer Verständigung nicht zu verschließen, nimmt allerdings zu. Geeignete gesetzgeberische Maßnahmen, das Beweisantragsrecht unter Wahrung der Rechte des Angeklagten sachgerecht zu modifizieren, konnten nicht gefunden werden. Die Personalausstattung der Justiz ist in vielen Ländern unzureichend. In der Kombination dieser ungünstigen Rahmenbedingungen des Deutschen Strafprozesses, deren Verbesserung bislang nicht gelungen ist, kommt es immer wieder zu Hauptverhandlungen, die trotz ordnungsgemäßem Ablauf und sachgerechtem Ergebnis der Öffentlichkeit nicht als dem hohen Gerechtigkeitsanspruch der Deutschen Justiz entsprechend vermittelt werden können. Zentrale Bestandteile des Rechtsstaatsgrundsatzes, die Idee der Gerechtigkeit, das Erfordernis einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und der Anspruch auf Gleichbehandlung werden insbesondere in umfangreichen Wirtschaftsverfahren als nicht durchgängig durchsetzbar wahrgenommen.

Ähnlich kritisch gesehen werden aber auch andere, nicht öffentliche Erledigungsarten, etwa im Strafbefehlsverfahren oder nach § 153 a StPO, die auch auf nicht dokumentierte Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten beruhen und erstaunlicherweise von Gegnern einer gesetzlichen Regelung der Verständigung für überlegen gehalten werden.

Vereinzelt in der Rechtspraxis zu beobachtende Auswüchse beim Zustandekommen und beim Inhalt von Verständigungen werden von den Obergerichten zu Recht kritisiert, rechtfertigen jedoch nicht ein Abspracheverbot.

Im Ergebnis dieser Bestandsaufnahme bleibt – will man die Rahmenbedingungen für die Strafjustiz nicht grundlegend verbessern – nur, dass der Gesetzgeber selbst Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten und Transparenz für die Prozessöffentlichkeit gewährleistet.

Absprachen als systemwidrig abzulehnen, dennoch Regeln aufzustellen und deren Weiterentwicklung allein der obergerichtlichen Rechtsprechung zu überlassen, reicht nicht mehr aus.

Zu den vorgesehenen Einzelregelungen des Regierungsentwurfs gelten die in früheren Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes niedergelegten Bewertungen im Wesentlichen fort:

1. Gegenstand einer Verständigung kann nur ein qualifiziertes Geständnis sein, das aufgrund seines Inhalts dem Gericht die volle Überzeugung von seiner Richtigkeit vermittelt. Das Geständnis muss so konkret sein, dass sich eine weitere Sachaufklärung nicht mehr aufdrängt, nur so kann der unverzichtbare Anspruch der umfassenden amtswegigen Sachaufklärung gesichert werden. Ein Formalgeständnis, das vom Gericht nicht hinterfragt werden kann, genügt diesen Anforderungen nicht. Diesem Grundsatz der überragenden Bedeutung des Geständnisses widerspricht es, wenn das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten allein Grundlage einer Verständigung sein kann. Die Instrumentalisierung des Beweisantragsrechts, die gerade zur Ausweitung des Verständigungsverfahrens erheblich beigetragen hat, würde unterstützt.

2. Das in § 257 c Abs. 4 StPO E vorgesehene Verbot der Verwertung eines Geständnisses nach Scheitern der Absprache ist abzulehnen.  
Strafmilderungen knüpfen an die Einsicht an, die sich aus einem von innerer Überzeugung getragenen glaubhaften Geständnis ergibt. Diesen Wert hat ein Geständnis nur, wenn es nicht als disponibles prozessuales Instrument eingesetzt werden kann. Da der Angeklagte durch die Belehrung über die Voraussetzungen und Folgen einer abweichenden Bewertung des Gerichts ausreichend geschützt ist, ist es gerechtfertigt, ihn auch dann an seinen geständigen Einlassungen festzuhalten, wenn die vom Gericht festgelegten Voraussetzungen einer Verständigung sich geändert haben. Der verteidigte Angeklagte wird zu diesen Risiken zusätzlich beraten.

Dem weiter dem Grundsatz der umfassenden Sachaufklärung verpflichteten Gericht kann nicht zugemutet werden, das von ihm zuvor als zur Überzeugungsbildung geeignete Geständnis im weiteren Verfahren unberücksichtigt zu lassen. Den Laienrichtern in Strafkammern wird dies auch praktisch nicht zu vermitteln sein. Sollte ein Schuldnachweis mit anderen Beweismitteln nach Wegfall der Geständniswirkung nicht möglich sein, entstehen Gerechtigkeitslücken. Ein Beweisverwertungsverbot ließe sich auch nicht in die Reihe der bereits bestehenden gesetzlichen Beweisverwertungsverbote einfügen, die gerade nicht an ein freiwilliges Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten nach qualifizierter richterlicher Belehrung anknüpfen.

3. Die vorgesehenen Protokollierungspflichten sind sachgerecht. Das Verständigungsverfahren muss höchstmögliche Transparenz als Ersatz für eine in öffentlicher Hauptverhandlung stattfindende umfassende Beweiserhebung gewährleisten. Hierzu gehört auch die Protokollierung des „Negativvermerks“, die dem Verdacht nicht öffentlich gemachter Absprachen entgegenwirkt.
4. Bedenken bestehen gegen die uneingeschränkte Zulassung von Rechtsmitteln gegen Urteile nach einer Verständigung. Es besteht kein Bedürfnis für eine umfassende Neuverhandlung der Sache in einer weiteren Tatsacheninstanz, wenn eine Verständigung gelungen ist. Das Verständigungsverfahren ist auf zeitnahe, von allen Verfahrensbeteiligten in einem in fairem Ausgleich geregelten Verfahren erlangte schnelle Erledigung ausgerichtet. Eventuelle Fehler im Verständigungsverfahren können deshalb bei einer rechtlichen Überprüfung des Verfahrens im Wege der (Sprung-) Revision korrigiert werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verständigungsverfahrens ist es gerechtfertigt, die Revisionsgründe über die absoluten Revisionsgründe hinaus auf die Verletzung der besonderen Verfahrensvorschriften für das Verständigungsverfahren zu beschränken. Andernfalls würde angesichts der bisherigen Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht eine abschließende Verfahrenserledigung allein aufgrund eines Geständnisses in Verfahren nach Verständigung immer in Frage gestellt sein.
5. Die Rechte der Nebenklage werden in Übernahme des bewährten Systems der Strafprozessordnung gewahrt. Die Nebenklage hat ein Äußerungsrecht, hat jedoch darüber hinaus keine Möglichkeit, durch Verweigerung der Zustimmung eine Urteilsabsprache zu verhindern. Dies entspricht dem bewährten Grundsatz, der Nebenklage, einen direkten Einfluss auf die Rechtsfolgenentscheidung nicht zu gewähren.